

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Gnarrenburg

GAA v. 16.01.2023 — CUX22- 046-8.1-Me—

Die Firma Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, 27442 Gnarrenburg, Moorlandsweg 11 hat mit Schreiben vom 17.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Neuerrichtung eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,174 MW am Standort in 27442 Gnarrenburg, Falkenbergstr. 12, Gemarkung Glinstedt, Flur 4, Flurstück 105/17 beantragt.

Gegenstand der Neugenehmigung ist:

- Motoraustausch bei der BHKW-Anlage und Betrieb in flexibler Fahrweise

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es handelt sich um einen vorhandenen Standort am Ortsrand von Glinstedt, 750 m vom landwirtschaftlichen Betrieb entfernt. Im bereits vorhandenen BHKW Gebäude wird der Motor von bisher 0,581 MW zu 2,174 MW getauscht. Die Prüfung hat ergeben, dass folgende Aspekte nicht betroffen sind:

Baudenkmal, NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete.

Es wird insgesamt nicht mehr Energie erzeugt, nur die Stromproduktion wird zeitlich an den Strombedarf angepasst..

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.